

## **Anlage 4**

### **zur Benutzungsordnung Klosterhof Lauffen a. N.**

#### **Bühnenbenutzungsordnung**

1. Alle eingebrachten Gegenstände des Bühnenbenutzers, engagierter Künstler oder von Theatern/Bühnen sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerlösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände wieder abzuräumen.
2. Die zum Inventar des Klosterhofes gehörenden Einrichtungen, z. B. Scheinwerfer, Mikrofone usw., dürfen vom Bühnenbenutzer oder den engagierten Künstlern usw. nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen, z. B. Beleuchtung, tonanlagen, Hebebühnen, Bühnenzüge usw., erfolgt ausschließlich durch das von der Stadt beauftragte technische Personal. Nach Absprache kann die Bedienung auf den Bühnenbenutzer übertragen werden, wenn dieser entsprechende Kenntnisse der Veranstaltungstechnik nachweisen kann bzw. ausgewiesenes Fachpersonal im Bereich Veranstaltungstechnik beauftragt.
3. Der Zutritt zu den Bühneneinrichtungen ist nur dem von der Stadt beauftragten technischen Personal und den Fachkräften gastierender Theater bzw. sonstigen Dritten, die vorher eingewiesen sein müssen, gestattet.
4. Der Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister durchgeführt werden.
5. Das Aufhängen von Dekorationsteilen an Vorhängen sowie das Einschlagen von Nägeln in den Bühnenboden oder in die hauseigenen Podeste und dergleichen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
6. Kulissen und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff, usw.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht werden.
7. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
8. Alle hängenden Teile über 3 m Breite, müssen an mindestens 4 Seiten aufgehängt werden.
9. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.
10. Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern.
11. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
12. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

13. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) maßgebend.
14. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleitern versehene Kabel zu verwenden.
15. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
16. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
17. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Ausschmückung im Klosterhof sinngemäß.
18. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorgesehener Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Veranstalter und Verursacher haften nach § 17 Benutzungsordnung des Klosterhofes. Den Anweisungen des von der Stadt beauftragten Personals und der anwesenden Polizei- und Feuerwache ist Folge zu leisten.